

# Neue Pflichten von Anlagenbetreibern beim Einsatz von wassergefährdenden Stoffen gemäß Bundesanlagenverordnung (AwSV)

Astrid Theils

1.	Historie des Gewässerschutzes .....	79
2.	Einführung in die AwSV .....	82
3.	Aufbau der AwSV.....	83
4.	Neue Betreiberpflichten .....	87
5.	Fazit und Ausblick .....	89

Mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (kurz AwSV<sup>1</sup>) soll erstmals eine länderübergreifende, einheitliche Regelung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geschaffen werden. Die neue Verordnung enthält bereits bekannte Pflichten an die Betreiber von Anlagen sowie neue Anforderungen und Definitionen. Die neuen Anforderungen unterscheiden sich zum Teil sehr deutlich von den derzeit gültigen Landesverordnungen (Verordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, kurz VAwS). Das Inkrafttreten der AwSV ist für 2015 geplant. Eine wesentliche Neuerung ist, dass nicht nur anlagenspezifische Anforderungen gestellt werden, sondern auch ein stofflicher Teil zur Einstufung in Wassergefährdungsklassen integriert worden ist.

Anmerkung: Dieser Artikel beruht auf der vorliegenden Fassung der AwSV im Entwurfsstadium und nicht auf einem rechtsgültigen Verordnungstext. Daher ist eine Überprüfung von jedem Anlagenbetreiber auf die Anforderungen aus der AwSV für seine Anlagen und Stoffe erforderlich.

## 1. Historie des Gewässerschutzes

*Im römischen Recht, das von Kaiser Justinian in den Jahren 527 bis 563 in Konstantinopel gesammelt wurde [...], finden wir verschiedene Institutionen [...], die auch später Bestandteil aller wasserrechtlichen Vorschriften wurden und es heute noch sind. In Folge der Rechtszersplitterung des deutschen Rechtes im Mittelalter konnte das römische Recht in der Zeit zwischen 1200 und 1500 in Deutschland eindringen.<sup>2</sup>*

<sup>1</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, BMU, Entwurfsfassung 2014

<sup>2</sup> Schneider: Wasserrecht in Hessen, Mainz (Deutscher Gemeindeverlag), 1983, S. 3

Im Mittelalter war es essentiell, das Brunnenwasser vor Verseuchungen und Verunreinigung z.B. durch die Gerber zu schützen. Einen Zusammenhang zwischen Verseuchung des Wassers und der Entstehung von Krankheiten erkannte der Pionier Ferdinand Cohn, der die erste Trinkwasseruntersuchung im Jahr 1852 durchführte.

Nachdem in den Nachkriegsjahren des zweiten Weltkrieges der feste Brennstoff Kohle durch Mineralöl als Primärbrennstoff ersetzt wurde, stieg der Verbrauch von Öl um das 11-fache, d.h. auf fast sechzig Millionen Tonnen jährlich an, sodass sich die Anzahl an Lagerbehältern entsprechend erhöhte. Es entstand daher die sogenannte *Ölbehälterrichtlinie*, die dem Bereich Gewässerschutz nachhaltigen Impuls gab. Im Jahr 1960 traten mehrere wichtige Regelwerke in Kraft. Es begann mit der *Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande* (kurz VbF), die seit ihrem Entstehen durch zugehörige technische Regeln (kurz TRbF) ergänzt und praktisch umgesetzt wurde. Diese technischen Regeln beinhalteten auch wasserrechtliche Lösungen, da für den Gewässerschutz noch keine Klärung für die Problematik angeboten wurde. Das ebenfalls im Jahr 1960 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz (kurz WHG) sieht zwar vor, dass *«Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden [dürfen], dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.»* [...] Diese Vorschrift ist aber in der Praxis nicht vollzugsfähig,<sup>3</sup> da diese sehr allgemein gehalten wurde.

Schon während der Beratung des Wasserhaushaltsgesetzes hatten sich die deutschen Länder zu einer wasserrechtlichen Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen und einen Mustergesetzentwurf ausgearbeitet. Diesen Entwurf haben alle Länder ihren Wasser-gesetzen zugrunde gelegt.<sup>4</sup> Daher konnte noch im selben Jahr (1960) das hessische Wassergesetz (kurz HWG) bspw. in Kraft treten.

Am 7. September 1967 ist die *Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten* (kurz VLwF) erlassen<sup>5</sup> und im Jahr 1968 zu deren Ausführung um *Allgemeine Verwaltungsvorschriften* (kurz AVLwF) und *Technische Bestimmungen* (kurz TVLwF) ergänzt worden.

Erst zu Beginn der 70er Jahre übernahm der Bund die Initiative auf dem Gebiet des Wasserrechts. Scheiterten zunächst seine Versuche, die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz für das Wasserrecht durch die Grundgesetzänderung zu erhalten, so reformierte er 1967 das Wasserrecht in wesentlichen Teilen und schuf eine Sonderregelung [...]. Die Vorschriften der §§ 19g bis §§ 19l WHG stellten zunächst für das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe eine umfassende und teilweise vollzugsfähige Regelung auf. Die meisten Bundesländer passten sich dieser neuen Rechtslage durch Erlass von Landesverordnungen an, die die alten VLwF verdrängten. Es entstanden sogenannte *Anlagenverordnungen* (*Verordnungen über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe – VAWs*<sup>6</sup>), die aufgrund eines einheitlichen

<sup>3</sup> Hennecken, Theurer: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Köln (TÜV Rheinland Verlag), 1990, S. 1ff

<sup>4</sup> Schneider: Wasserrecht in Hessen, Mainz (Deutscher Gemeindeverlag), 1983, S. 7

<sup>5</sup> Praml: Anlagen- und Fachbetriebsverordnung Hessen, Mainz (Deutscher Gemeindeverlag), 1982, S. 1

<sup>6</sup> GVBl. I 1993, 409

Vorschlag einer gemeinsamen Institution der Länder – der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) – erlassen wurden (sogenannte Muster-VAwS [...]). Auch die neue Rechtslage, unübersichtlich geworden durch das Nebeneinander von Bundes- und Landesrecht, setzte zunächst technische Konzeptionen aus der VLwF und damit letztlich von bau- und gewerberechtlichen Vorbildern fort.<sup>7</sup>

Eine 5. Novelle zum WHG, 1986 erlassen und am 01.01.1987 in Kraft getreten, brachte im Bereich der § 19g ff WHG Änderungen, die auf erkannte Mängel reagierten, aber erneut zu Rechtsunsicherheiten führten.[...] Der Brand im Sandoz-Werk in Basel und das Auftreten von kontaminierten Industriestandorten «sogenannte Altlasten» haben ebenfalls zu neuen Diskussionen und gesetzgeberischen Aktivitäten auf dem Gebiet des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen geführt. Als Reaktion auf das Sandoz-Unglück ist das Bundesimmissionsschutzgesetz (kurz BImSchG) und die dazugehörige Störfallverordnung geändert worden, sodass auch von dieser Seite neue Regelungen unmittelbar den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreffen.<sup>8</sup>

Im Oktober 2000 hat die Europäische Gemeinschaft die Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG (kurz WRRL) erlassen. Zweck der Richtlinie sind der Schutz und die nachteilige Bewirtschaftung der Gewässer. Durch die WRRL wird ein finaler, qualitätsbezogener Ansatz, sprich die Erreichung bestimmter Bewirtschaftungsziele in bestimmten Fristen, verfolgt. Oberflächengewässer sollen in einen guten ökologischen Zustand versetzt werden oder im Falle erheblicher veränderter und künstlicher Wasserkörper ein gutes ökologisches Potential aufweisen – zusätzlich ist ein guter chemischer Zustand zu erreichen.<sup>9</sup>

Alle beschriebenen, wesentlichen gewässerschutzrelevanten Ereignisse finden sich im Bild 1 wieder:

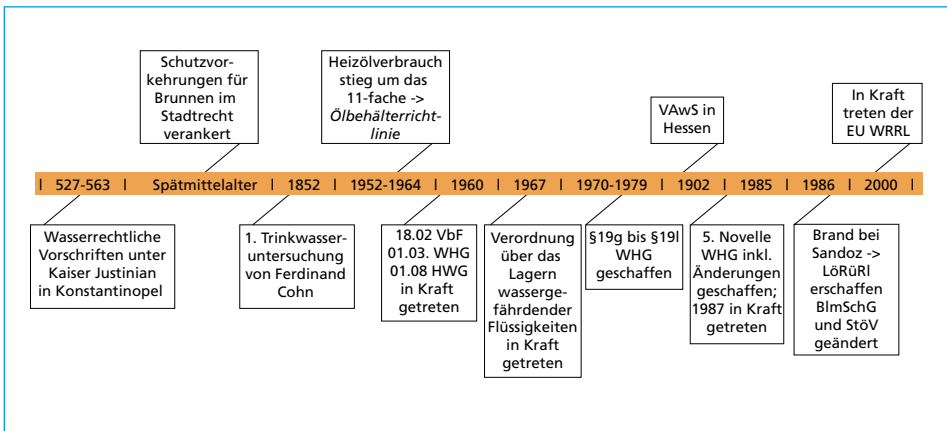


Bild 1: Zeitstrahl über die Historie des Gewässerschutzes<sup>10</sup>

<sup>7</sup> Hennecken, Theurer: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Köln (TÜV Rheinland Verlag), 1990, S. 5ff

<sup>8</sup> Hennecken, Theurer: Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Köln (TÜV Rheinland Verlag), 1990, S. 6

<sup>9</sup> Nusser: Wasserrecht im Fluss, Umweltmagazin März 2009, S. 64

<sup>10</sup> Eigene Darstellung aus den vorher angegebenen Quellen zusammengestellt.

## 2. Einführung in die AwSV

*Durch die Grundgesetzänderung zum 1. September 2006 wurde auch der Bereich «Wasserhaushalt» Teil der konkurrierenden Gesetzgebung<sup>11</sup>. Der Bund kann nunmehr auf diesem Gebiet Vollregelungen treffen.*

*Das Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (WHG) vom 31.07.2009<sup>12</sup> füllt diese neue Kompetenz aus und schafft zugleich die Grundlage für entsprechende konkretisierende Regelungen des Bundes auf Verordnungsebene. Eine grundlegende und sowohl für die Wirtschaft als auch die Verwaltung bedeutende Regelung auf dieser neuen Grundlage ist das Recht des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen. Die «Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen» (kurz AwSV) konkretisiert die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben des neuen WHG<sup>13</sup> (§§ 62 und 63). Sie enthält überwiegend stoff- und anlagenbezogene Regelungen, von denen durch Landesrecht nicht abgewichen werden darf<sup>14, 15</sup>.*

Mit Inkrafttreten der AwSV werden die bisherigen Landesverordnungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen abgelöst. Die Landesverordnungen wurden auf der Grundlage der sogenannten Muster-Anlagenverordnung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 8./9. November 1990<sup>16</sup> erlassen, die jedoch von den einzelnen Bundesländern individuell abgeändert wurden. Mit der AwSV wird eine seit langem, vor allem von der betroffenen Wirtschaft, geforderte bundesweite Vereinheitlichung des Anlagenrechts zum Schutz der Gewässer geschaffen. Die neue Verordnung übernimmt zum Großteil bestehende Regelungen, die zumindest in einigen Ländern bereits eingeführt sind und sich als zweckmäßig erwiesen haben. Für einzelne Länder kann es jedoch zwangsläufig zu neuen bzw. veränderten Vorgaben kommen.

*Die neue Bundesverordnung normiert darüber hinaus das Verfahren zur Einstufung wassergefährdender Stoffe, einschließlich einer hiermit verbundenen Selbsteinstufungs-pflicht des Anlagenbetreibers. Sie löst die entsprechenden Regelungen in der auf der Grundlage des § 19g Absatz 5 Satz 2 WHG a.F. erlassenen Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999<sup>17</sup> ab.<sup>18</sup> Diese waren durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 27. Juli 2005<sup>19</sup> geändert worden, und werden nun durch den Besorgnisgrundsatz weiter entwickelt.*

---

<sup>11</sup> Artikel 74 Absatz 1 Nummer 32 Grundgesetz

<sup>12</sup> BGBl. I, S. 2585

<sup>13</sup> BGBl. I, S. 743, 741

<sup>14</sup> Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 GG

<sup>15</sup> Begründung zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, BMU, Entwurfsfassung 2014

<sup>16</sup> Stand der Fortschreibung: 22./23. März 2001; Muster-VAwS

<sup>17</sup> BAnz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999

<sup>18</sup> Begründung zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, BMU, Entwurfsfassung 2014

<sup>19</sup> VwVwS, BAnz. Nr. 142a vom 30. Juli 2005

Die Verordnung dient schließlich auch der Umsetzung der in der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) enthaltenen Bestimmungen zum Schutz der Gewässer vor der Freisetzung von Schadstoffen aus technischen Anlagen und den Folgen unerwarteter Verschmutzungen.<sup>20</sup>

### 3. Aufbau der AwSV

Die neue Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in fünf Kapitel mit sieben Anhängen gegliedert und umfasst insgesamt 74 Paragraphen auf 114 Seiten.

In dieser Verordnung werden nicht nur anlagenspezifische Regelungen aufgestellt, sondern auch stoffliche Regelungen festgelegt. Weiterhin finden sich dort Regelungen für Sachverständige/Sachverständigenorganisationen, Güte- und Überwachungsgemeinschaften und Fachprüfer sowie Fachbetriebe wieder.

Im ersten Kapitel werden Zweck, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen definiert.

Ziel dieser Verordnung ist es, Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaft durch Freisetzung aus Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen zu schützen. Diese Verordnung gilt ausschließlich für Anlagen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen/ Gemischen umgegangen wird. Keine Anwendung findet diese Verordnung auf Anlagen, die nicht ortsfest sind, nicht ortsfest benutzte Anlagen sowie auf Unterspeicher gem. § 4 Abs. 9 Bundesberggesetzes. Weiterhin gilt sie nicht für oberirdische Anlagen mit einem Volumen bis 0,22 m<sup>3</sup> bei flüssigen Stoffen oder mit einer Masse bis 0,2 t bei gasförmigen und festen Stoffen. Voraussetzung für den Ausschluss ist die genannte Mengenschwelle und dass sie sich außerhalb von Schutzgebieten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten befinden.

Unberührt von allem bleibt der Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG. Sprich, der Anlagenbetreiber muss seine Anlagen so einbauen, betreiben, aufstellen und unterhalten, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die Begriffsbestimmungen entstammen in weiten Teilen der Muster-VAwS und wurden in dieser Verordnung übernommen, wie z.B. die Tätigkeiten *Lagern* oder *Abfüllen*. Neu hinzugekommen ist beispielsweise der Begriff *intermodaler Verkehr*, der eine Terminologie des Verkehrswesens aufgreift. Hier werden die Güter in ein und derselben Ladeinheit oder in ein und demselben Straßenfahrzeug (z.B. Sattelschlepperauflieger) auf einer anderen Ladeinheit transportiert. Es kann ein Wechsel der Ladeinheiten erfolgen, aber nicht der einzelnen Gütern. Zum Beispiel wird ein Behälter mit einem

<sup>20</sup> Begründung zur Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, BMU, Entwurfsfassung 2014

wassergefährdenden Stoff in einem 40 Fuß-ISO-Container mit einem Güterzug zu einem Bahnhof transportiert. Dort wird der ISO-Container (mit den Behältern mit wassergefährdenden Stoffen) auf einen LKW umgeladen und zu einem Hafen befördert, um von dort mit dem Schiff weiter transportiert zu werden. Hier spricht man dann von einer *intermodalen Transportkette*. An diese Anlagen, die dem intermodalen Verkehr dienen, werden im Kapitel 3 spezielle Anforderungen gestellt.

Das Kapitel 2 der AwSV befasst sich mit der Einstufung von Stoffen und Gemischen.

Grundsätzlich bleibt die Unterscheidung in die drei Wassergefährdungsklassen (kurz WGK) WGK 1 *schwach wassergefährdend*, WGK 2 *deutlich wassergefährdend*, WGK 3 *stark wassergefährdend* und nicht wassergefährdend gleich. Allerdings wird zukünftig zur Verdeutlichung die WGK 2 als *deutlich wassergefährdend* anstelle von nur *wassergefährdend* definiert.

Neu eingeführt werden Stoffe/Gemische, die als *allgemein wassergefährdend* angesehen werden. *Allgemein wassergefährdende* Stoffe und Gemische sind bspw.:

- Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist i.S.d. Düngegesetzes,
- tierische Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft,
- Silage oder Siliergut,
- aufschwimmende flüssige Stoffe, die vom Umweltbundesamt im Bundesanzeiger als solche veröffentlicht wurden,
- feste Gemische, wie z.B. anhaftende Verschmutzungen an Holzpaletten, soweit diese nicht vom Betreiber anders eingestuft wurden.

Stoffe, die als *allgemein wassergefährdend* gelten, werden nicht in Wassergefährdungsklassen eingestuft.

Als *nicht wassergefährdende* Stoffe und Gemische gelten grundsätzlich alle Stoffe und Gemische, welche als Lebensmittel verarbeitet werden oder zur Tierfütterung bestimmt sind. Ausnahme sind Siliergut, Silage und Silagesickersaft (diese sind allgemein wassergefährdend, siehe oben).

Der Anlagenbetreiber ist in der Verpflichtung, alle seine Stoffe und Gemische (selbst) einzustufen und die entsprechende Entscheidung zur Einstufung zu dokumentieren, außer die Stoffe oder Stoffgruppen sind bereits vom Umweltbundesamt eingestuft und im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Die Kriterien für die Einstufung sind in der Verordnung festgelegt und werden im Anhang der AwSV konkretisiert. Hier befinden sich auch die auszufüllenden Dokumentationsblätter für die Selbsteinstufung.

Die in die Wassergefährdungsklassen selbsteingestuften Stoffe werden vom Umweltbundesamt auf Plausibilität und Vollständigkeit überprüft. In diesem Rahmen sollen stichprobenartige Qualitätsprüfungen stattfinden, um die Selbsteinstufung vollumfänglich auf bspw. Literaturangaben zu kontrollieren. Das Umweltbundesamt entscheidet in diesem Fall über die endgültige Einstufung. Die Entscheidung wird im Bundesanzeiger und im Internet veröffentlicht. Desweiteren teilt das Umweltbundesamt dem Betreiber das Ergebnis mit.

Die Dokumentation über die Einstufung von Gemischen ist der zuständigen Landesbehörde (Überwachungsbehörde) zur Prüfung vorzulegen. Dies ist für flüssige sowie gasförmige Gemische verbindlich, für feste Gemische nur, wenn diese nicht als *allgemein wassergefährdend* eingestuft werden sollen. Die Landesbehörden können sich bei der Überprüfung der Einstufung vom Umweltbundesamt beraten lassen. Das Umweltbundesamt wird dabei von der *Kommission zur Bewertung wassergefährdender Stoffe* (kurz KBwS) unterstützt.

Die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden im Kapitel 3 der AwSV beschrieben.

Das Kapitel enthält Kriterien für eine präzise Abgrenzung von Anlagen – auch zu anderen Anlagen – und erläutert die Grundsatzanforderungen. Ferner werden Einschränkungen des Geltungsbereichs vorgesehen, z.B. in Bezug auf Lageranlagen für Haushaltsabfälle aus Bürobereichen.

Diese Anlagenabgrenzungen sind vom Betreiber in einer Anlagendokumentation festzuhalten. Ebenso sind auch die eingesetzten Stoffe in der Anlage, Bauart und Werkstoffe der Anlage und Anlagenteile und deren Sicherheits- und Schutzvorrichtungen, Standsicherheit und Leckage- und Löschwasserrückhaltungen aufzunehmen. Außerdem ist es empfehlenswert, die dazugehörige Gefährdungsstufe aufzunehmen. Falls eine Anlage unter die Sachverständigenprüfpflicht fällt und eine Genehmigung erfordert, ist es ratsam, die dazugehörigen Unterlagen oder Informationen der Anlagendokumentation beizufügen.

Die Gefährdungsstufe einer Anlage wird durch die Menge oder das Volumen je nach Anlagenart in Kombination mit der Wassergefährdungsklasse ermittelt. Aus der Gefährdungsstufe resultieren Überwachungs-, Sachverständigen-, Fachbetriebspflichten sowie Genehmigungserfordernisse (Anzeige oder Eignungsfeststellung) bei der zuständigen Behörde. Neu ist hierbei, dass eine Genehmigung mindestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme eingereicht werden muss. Die notwendigen Antragsunterlagen werden im Kapitel 3 beschrieben. Eine weitere Anforderung ist, eine Betriebsanweisung oder ein Merkblatt vorzuhalten und dieses mindestens jährlich zu unterweisen.

Es werden allgemeine Grundsatzanforderungen an diese geplanten, errichteten, beschaffenen und betriebenen Anlagen gestellt, dass diese dicht, standsicher und gegenüber den zu erwarteten mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sind. Weiterhin müssen Leckageaustritte schnell und zuverlässig erkannt sowie zurückgehalten werden können. Eine ordnungsgemäße Entsorgung von ausgetretenen Leckagen als Abfall oder eine Beseitigung als Abwasser versteht sich von selbst.

Die Rückhalteeinrichtungen für Leckagen müssen flüssigkeitsundurchlässig, sprich dicht und beständig während der Beanspruchungsdauer sein. Je nach Anlagenart und Anlagengröße fordert die Verordnung unterschiedliche Rückhaltevolumina. Weiterhin werden Rückhalteanforderungen für Niederschlagswasser und die Rückhaltung von Brandereignissen definiert. Falls Abwasseranlagen als Auffangvorrichtung genutzt werden sollen, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

Für das Befüllen und Entleeren von allen Anlagentypen sowie an die Instandsetzung der Anlagen werden besondere Anforderungen gestellt. Ergänzend werden Pflichten im Falle von Betriebsstörungen beschrieben.

Um ein Risiko der Gewässerverunreinigung durch wassergefährdende Stoffe in Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten zu vermindern, werden an diese Anlagen spezielle Anforderungen gestellt.

Das Kapitel 4 stellt die Regelungen für Sachverständigenorganisationen und Sachverständige, Güte- und Überwachungsgemeinschaften, Fachprüfer ferner Fachbetriebe dar.

An die Sachverständigenorganisationen werden in der AwSV diverse Anforderungen gestellt, wie z.B. Aufbau der Organisation, Benennung einer natürlichen Person, betriebliches Qualitätssicherungssystem, Haftpflichtversicherung für Boden und Gewässerschäden. Diese Organisationen sind berechtigt, Sachverständige zu bestellen, die Anlagenprüfungen durchzuführen und Gutachten für Eignungsfeststellungen zu erstellen und Fachbetriebe zu zertifizieren und zu überwachen, vorausgesetzt die Anerkennung beinhaltet dieses. Eine solche Anerkennung kann sowohl unter Vorbehalt, als auch befristet oder unbefristet oder unter Auflagen erteilt werden. Die Anerkennungen gelten bundesweit.

In dem Kapitel werden auch die notwendigen Qualifikationen der Sachverständigen formuliert. Die Prüfer müssen bspw. körperlich geeignet sein und die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Weiterhin müssen sie die notwendigen Fachqualifikationen inne haben und genügend praktische Erfahrungen (mind. fünf Jahre) auf dem Gebiet der Planung, der Errichtung oder des Betriebs sowie der Prüfung von Anlagen haben, damit sie eine Prüfung ordnungsgemäß durchführen können. Außerdem muss der angehende Sachverständige ein Ingenieur- oder ein naturwissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben bzw. über eine gleichwertige anerkannte Berufsausbildung verfügen. Die Sachverständigenorganisation hat sich mittels schriftlicher Prüfung davon zu überzeugen, dass die theoretischen und auch praktischen Grundlagen hinreichend erfüllt werden. Der Sachverständige hat ein Prüftagebuch über mindestens Art, Umfang und Ergebnisse aller von ihm durchgeführten Prüfungen zu pflegen.

An die Güte- und Überwachungsgemeinschaften werden ebenso wie an die Sachverständigenorganisationen Anforderungen für eine Anerkennung gestellt. Diese sind ähnlich den oben beschriebenen. Haftpflichtversicherungen werden nicht benötigt. Das Vorgehen und die Anerkennung entsprechen den bereits genannten Voraussetzungen.

Die bestellten Fachprüfer müssen analog den Sachverständigen bestimmte theoretische und praktische Anforderungen erfüllen. Sie müssen ebenso eine Prüfung absolvieren, das Ergebnis ist schriftlich zu dokumentieren.

In diesem Kapitel werden auch Widerruf und Erlöschen der Anerkennung sowie die Bestellung von Sachverständigen und Fachprüfern ausgeführt.

Weiterhin werden an die Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften noch gemeinsame Pflichten gestellt. Hierunter fallen u.a. ein Schulungsangebot für Fachbetriebe zur Verfügung zu stellen oder die Zertifizierungen und Kontrollen der Fachbetriebe.



Die Fachbetriebe müssen mindestens alle zwei Jahre überwacht werden. Die Überwachung schließt die Überprüfung von Geräten und Ausrüstungsteilen sowie des Fachpersonals mit ein. Ferner werden noch Pflichten und Nachweise in diesem Kapitel geregelt.

Kapitel 5 behandelt Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften.

Unter den Bestandsschutz fallen bestehende Anlagen und bestehende Einstufungen von Stoffen und Gemischen. Die Übergangsbestimmungen richten sich an die Sachverständigenorganisationen, bestellten Personen und Fachbetriebe. Ebenso werden die Einführungen der Anlagenprüffristen von Sachverständigen reguliert.

Die Anlagen zur Verordnung sind wie folgt strukturiert (Auszug Lesefassung):

### Anlage 1

Einstufung von Stoffen und Gemischen als nicht wassergefährdend und in Wassergefährdungsklassen (WGK); Bestimmung aufschwimmender flüssiger Stoffe als allgemein wassergefährdend

### Anlage 2

Dokumentation der Selbsteinstufung von Stoffen und Gemischen

### Anlage 3

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

### Anlage 4

Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

### Anlage 5

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

### Anlage 6

Prüfzeitpunkte und -intervalle für Anlagen in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten

### Anlage 7

Anforderungen an Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen

## 4. Neue Betreiberpflichten

Die neu zu erwarteten Pflichten an die Betreiber werden nachfolgend am Beispiel der Merck KGaA in Darmstadt exemplarisch dargestellt. Dies ist keine abschließende und vollständige Darstellung.

Grundsätzlich müssen alle Anlagen überprüft werden, ob sie unter diese Verordnung fallen und inwieweit Anpassungen aufgrund neuer/geänderter Regelungen vorgenommen werden müssen. Hierzu empfiehlt es sich systematisch vorzugehen. Dieses kann, je nach Größe des Unternehmens oder der Anlagenanzahl, entweder nach Gebäude oder Standort oder nach Anlagenart in Abhängigkeit der Gefährdungsstufe erfolgen. Das Vorgehen ist von jedem Betreiber selbst festzulegen.

Bei der Überprüfung der Anlage ist darauf zu achten, dass die Tätigkeit im Sinne der AwSV überprüft wird, da zum Teil neue Definitionen eingeführt worden sind. Viele bereits vorhandene Anlagenarten und deren Abgrenzungen werden wahrscheinlich unverändert fortbestehen können. Dennoch empfiehlt es sich, diese zu überprüfen.

Als nächsten Schritt müssen die komplexen Anforderungen aus dem Kapitel 3 (und Anlagen der AwSV) auf die jeweilige Anlage beleuchtet werden, d.h. ob die Anlagen die technischen sowie organisatorischen Grundsatzanforderungen erfüllen und diese in der Anlagendokumentation erfasst sind. Außerdem ist zu kontrollieren, ob alle Kriterien für die Dokumentation erfüllt sind. Im Einzelfall kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde davon abgewichen werden.

Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen hat der für die Prüfung beauftragte Sachverständige in den fünf Jahren nach Inkrafttreten der Anlagenverordnung im Prüfbericht festzuhalten, ob und welche Abweichungen zur AwSV bestehen. Die Behörde kann daraufhin technische und organisatorische Anpassungsmaßnahmen fordern.

Für alle anderen Anlagen sind die jeweiligen Übergangsvorschriften zu prüfen.

Für die Ermittlung der Gefährdungsstufen von oberirdischen Anlagen wird sowohl das Volumen oder die Masse der abgegrenzten Anlage als auch die Wassergefährdungsklasse benötigt. Das Volumen oder die Masse ist abhängig von der jeweiligen Anlagenart. Hierzu ist folgende Tabelle anzuwenden.

Ermittlung der Gefährdungsstufen	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
Volumen in Kubikmetern (m <sup>3</sup> ) oder Masse in Tonnen (t)			
> 0,22 oder 0,2 ≤ 1	Stufe A	Stufe A	Stufe B
> 1 ≤ 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
> 10 ≤ 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
> 100 ≤ 1.000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
> 1.000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Tabelle 1:

Ermittlung der Gefährdungsstufen von Anlagen gemäß AwSV

Aus der resultierenden Gefährdungsstufe werden die weiteren Anforderungen an die Anlage wie z.B. Sachverständigenprüfungen abgeleitet.



Bild 2: Beispiel einer typischen Lageranlage

Nachfolgend wird eine Lageranlage außerhalb von einem Schutzgebiet als Beispiel herangezogen.

In diesem Fass- und Gebindelager werden 100 m<sup>3</sup> WGK 2 Stoffe (fest und flüssig) in unterschiedlichen Brandabschnitten innerhalb eines Gebäudes gelagert. Die Anlage wird als komplettes Gebäude abgegrenzt und entspricht somit einer Anlage der Gefährdungsstufe C i.S.d. AwSV.

Die Gebinde sind transportrechtlich zugelassen und somit dicht und beständig gegenüber den enthaltenen Medien. Für die flüssigen Stoffe muss ein Rückhalt von 10 % des Gesamtvolumens, jedoch wenigstens vom Rauminhalt des größten Behältnisses vorhanden sein. Dieser Rückhalt muss flüssigkeitsundurchlässig für die Beanspruchungsdauer sein. Für feste Stoffe ist grundsätzlich kein Leckagerückhalt notwendig.

Der Betreiber hat die grundsätzliche Pflicht, unabhängig der Gefährdungsstufe, regelmäßig die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen zu kontrollieren. Weiterhin sind die Anforderungen der dazugehörigen technischen Regeln (kurz TRwS) einzuhalten.

Die Anlage muss von einem Sachverständigen vor Inbetriebnahme, vor einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend alle fünf Jahre sowie bei Stilllegung geprüft werden. Alle Arbeiten, wie Errichtung, Instandsetzung, Stilllegung und Innenreinigung dieser Anlage, dürfen nur von Fachbetrieben ausgeführt werden.

Der Betreiber hat die Anlage in die Anlagendokumentation aufzunehmen und diese entsprechend zu pflegen. Weiterhin ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und mindestens jährlich zu unterweisen.

Für die hier exemplarisch beschriebene Anlage mit der Gefährdungsstufe C kann von einer Eignungsfeststellung abgesehen werden, wenn für alle Anlagenteile bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Diese sind:

- CE-Kennzeichen nach § 63 WHG oder
- Zulassungen und Nachweise nach § 63 WHG oder
- Gefahrgutrechtliche Zulassung (bei Behälter und Verpackungen).

Außerdem muss ein Sachverständigengutachten die Einhaltung der Gewässerschutzanforderungen der Gesamtanlage bestätigen.

Anschließend sind die notwendigen Unterlagen mindestens sechs Wochen vor Errichtung bei der zuständigen Behörde einzureichen. Nach einer Bestätigung oder nach Ablauf der Frist von sechs Wochen darf mit der Errichtung der Anlage begonnen werden.

Wenn vorgenannte Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist eine Eignungsfeststellung durch die zuständige Behörde erforderlich.

Unabhängig von den wasserrechtlichen Anforderungen der AwSV sind bei der Errichtung einer Lageranlagen die Anforderungen aus der Löschwasserrückhalterichtlinie zu erfüllen, ferner sind bspw. Bauordnung, Betriebssicherheits-, Störfallverordnung und TRGS 510 zu beachten.

## 5. Fazit und Ausblick

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass mit der AwSV erstmals eine deutschlandweite Regelung und ein neuer einheitlicher Standard für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geschaffen werden.

Um diesen Standard in die Praxis zu integrieren, werden sowohl Kosten für organisatorische als auch technische Maßnahmen bei den Anlagenbetreibern anfallen. Bei manchen bestehenden Anlagen können aufgrund einer Anordnung der Behörde noch technische Nachrüstungen erforderlich werden. Dieses ist immer sehr unterschiedlich, je mehr ein Bundesland von der Muster-VAwS abweichende Regelungen erstellt hat. Weiterhin kann es auch je nach Tätigkeit und Anlagenart zu unterschiedlichen Auswirkungen der Kosten kommen. Nicht zu vernachlässigen sind auch der Arbeitsaufwand und die daraus resultierenden Kosten, die für die Überprüfung der bestehenden Anlagen auf Rechtskonformität mit der AwSV resultieren. Auch die Erstellung/Überarbeitung der Anlagendokumentation und ggf. die Durchführung von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren an die Behörde für bisher nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (z.B. Feststoffanlagen) sind mit entsprechendem Aufwand verbunden.

Weiterhin werden durch die Umstellung auf die neue Verordnung zusätzliche Kosten auf Sachverständigenorganisationen, Güte- und Überwachungsgemeinschaften und auch auf Verwaltungen zukommen, welche die Anzeigen, Eignungsfeststellungen und Sachverständigenprüfungen bearbeiten.

Detailregelungen zur Umsetzung der Anlagenverordnung sind in den Technischen Regeln für wassergefährdende Stoffe (kurz TRwS) festgelegt. Diese bereits bestehenden Regelungen werden derzeit überarbeitet und an die Regelungen der AwSV angepasst.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Karl J. Thomé-Kozmiensky, Margit Löschau (Hrsg.):

**Immissionsschutz, Band 4**

**– Recht – Anlagenbetrieb und -optimierung – Emission –**

ISBN 978-3-944310-16-9 TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky

Copyright: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky

Alle Rechte vorbehalten

Verlag: TK Verlag Karl Thomé-Kozmiensky • Neuruppin 2014

Redaktion und Lektorat: Professor Dr.-Ing. habil. Dr. h. c. Karl J. Thomé-Kozmiensky,

Dr.-Ing. Stephanie Thiel, M.Sc. Elisabeth Thomé-Kozmiensky

Erfassung und Layout: Ginette Teske, Sandra Peters, Berenice Gellhorn, Carolin Bienert, Cordula Müller

Druck: Mediengruppe Universal Grafische Betriebe München GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.